

# RAIFFEISEN



Erbschaftsberatung

**Regeln Sie Ihr  
Erbe nach Ihren  
Wünschen.**



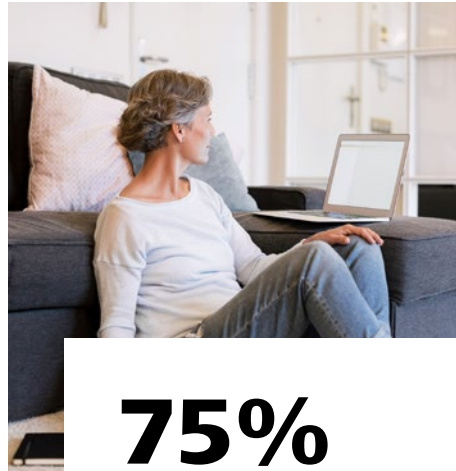
# 95 Mia.

Franken werden jährlich in der Schweiz vererbt.



# 55

Jahre beträgt das Durchschnittsalter von Erben.



# 75%

der Schweizer Bevölkerung hat ihren letzten Willen nicht verbindlich geregelt.

**Mit einer sorgfältigen Erbschaftsplanung können Sie Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen weitergeben. Das Schweizerische Ehegüter- und Erbrecht bietet dazu einen grossen Spielraum. Dieser kann mit einem kompetenten Partner an Ihrer Seite bestmöglich für Ihre Interessen genutzt werden.**

**Um die Erbschaftsplanung für Sie und Ihre Angehörigen so sorglos wie möglich zu gestalten, beraten wir Sie gerne persönlich vor Ort auf Ihrer Raiffeisenbank oder online bequem von zuhause aus.**

# Ganz nach Ihrem Willen: Die Erbschaftsplanung.

**Wenn Sie nicht selber über die Verteilung Ihres Erbes entscheiden, werden die gesetzlichen Bestimmungen des Ehegüterrechts und des Erbrechts angewandt. Eine auf die individuellen Wünsche angepasste Regelung ist jedoch immer die bessere Lösung. Eine Erbschaftsplanung ermöglicht Ihnen, die Aufteilung des Erbes Ihren persönlichen Bedürfnissen anzupassen:**

- Wie gewähre ich meinem Ehegatten/ Partner die bestmögliche finanzielle Absicherung?
- Wie kann ich dafür sorgen, dass mein Ehegatte/Partner in der gemeinsamen Wohnung verbleiben kann?
- Ich bin nicht verheiratet und lebe auch nicht in einer eingetragenen Partnerschaft – wie kann ich meinen Lebenspartner optimal absichern?
- Wie kann ich verhindern, dass gewisse gesetzliche Erben (z.B. Geschwister oder Nichten und Neffen) mein Vermögen erben?
- Worauf muss ich achten, wenn ich bereits zu Lebzeiten eine Liegenschaft an die Nachkommen weitergeben möchte?
- Wie kann ich Zuwendungen an meine Kinder vornehmen, ohne dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu Streit kommt?
- Wenn mein Ehegatte und ich verstorben sind, erben unsere Kinder zu gleichen Teilen. Wie aber kann ich bestimmen, welches Kind konkret welche Vermögenswerte erhält?
- Wie kann ich regeln, dass mein Patenkind einen «Batzen» erhält?
- Wie gründe ich eine gemeinnützige Stiftung?
- Ich möchte Streit unter den Erben unbedingt vermeiden. Wer eignet sich als Willensvollstrecker?

# Sorgen Sie für Ihren Partner und Ihre Liebsten vor.



Bei Eheleuten und Personen in eingetragener Partnerschaft nimmt das Güter- und Erbrecht eine besonders wichtige Rolle ein. Dieses bestimmt, welche Teile des Vermögens dem überlebenden Ehegatten bzw. Partner zukommen und welche in die Erbmasse fallen. Auf den folgenden Seiten

werden die wichtigsten Punkte des Ehegüter- und Erbrechts erläutert. Das Thema ist jedoch komplex und eine persönliche Beratung unerlässlich. Wir erarbeiten gerne mit Ihnen zusammen eine individuelle Lösung.

# Die ehelichen Güterstände.

## Errungenschaftsbeteiligung

Alle Schweizer Ehepaare leben unter diesem Güterstand, sofern sie nichts anderes vertraglich vereinbart haben. Es wird zwischen vier Vermögensklassen unterschieden:

- Eigengut der Ehefrau
- Eigengut des Ehemannes
- Errungenschaft der Ehefrau
- Errungenschaft des Ehemannes

Unter Eigengut versteht man namentlich die von den Eheleuten in die Ehe eingebrachten Vermögen sowie Schenkungen oder Erbschaften nach dem Eheschluss. Erträge aus dem Eigengut wie Mieterträge, Ersparnisse aus Arbeitserwerb und Renteneinnahmen werden den Errungenschaften des jeweiligen Ehegatten zugesprochen.



## Gut zu wissen

Eheleute können durch einen Ehevertrag die Summe beider Errungenschaften ganz dem überlebenden Ehegatten zuwenden. Somit fällt nur das Eigengut in die Erbmasse.

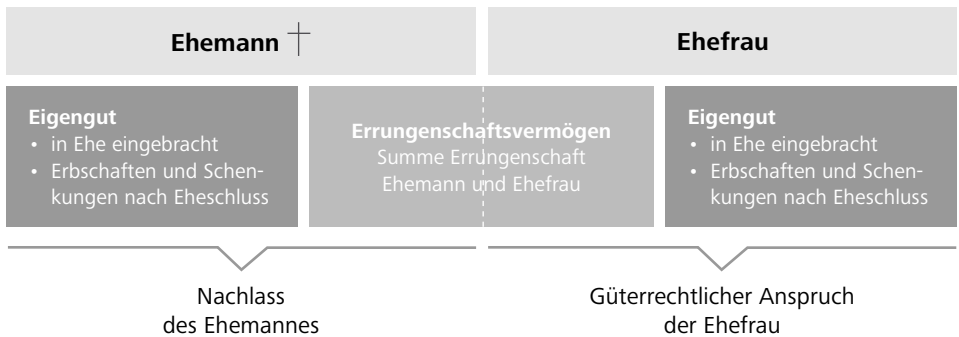
## Güterrechtliche Teilung im Todesfall

Der überlebende Ehegatte erhält:

- Sein Eigengut
- Die Hälfte seiner Errungenschaft
- Die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten

In den Nachlass fällt:

- Das Eigengut des Verstorbenen
- Die Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehegatten
- Die Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen



## Gütergemeinschaft

Dieser Güterstand wird durch einen Ehevertrag vor oder nach der Heirat besiegelt und vereinigt im Normalfall beide in die Ehe eingebrachten Vermögen zu einem gemeinsam verwalteten Gesamtgut. Es wird zwischen drei Vermögensklassen unterschieden:

- Eigengut der Ehefrau
- Eigengut des Ehemannes
- Gesamtgut

Im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung werden geerbte, geschenkte und eingebrachte Vermögen dem gemeinsamen Gesamtgut angerechnet.

## Güterrechtliche Teilung im Todesfall

Der überlebende Ehegatte erhält:

- Sein Eigengut
- Die Hälfte des Gesamtguts

In den Nachlass fällt:

- Das Eigengut des Verstorbenen
- Die Hälfte des Gesamtguts

## **Gütertrennung**

Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte das Eigentum an seinen Vermögenswerten. Jeder verwaltet, nutzt und verfügt selbständig über sein eigenes Vermögen und Einkommen.

## **Güterrechtliche Teilung im Todesfall**

Der überlebende Ehegatte behält sein Eigentum, während das Vermögen des Verstorbenen die Erbmasse bildet. An dieser ist auch der überlebende Ehegatte als Erbe beteiligt.

## **Die altrechtliche Güterverbindung**

Vor dem Inkrafttreten des neuen Eherechts im Jahre 1988 war die altrechtliche Güterverbindung der ordentliche Güterstand. Eheleute, die vor dem Jahre 1988 geheiratet haben, jedoch seither keine ehevertraglichen Vereinbarungen getroffen haben, leben heute automatisch unter dem aktuellen, ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

## **Ehe für Alle**

Für Personen in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, die künftig eine Ehe eingehen oder die eine bereits bestehende eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen wollen, gilt ab Eheschluss oder dem Zeitpunkt der Umwandlung neu der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

## **Güterstand bei eingetragener Partnerschaft**

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft sind im Partnerschaftsgesetz (PartG) geregelt. Im Unterschied zu Ehegatten unterstehen die eingetragenen Partner ohne abweichende Regelung dem Güterstand der Gütertrennung. Es steht den eingetragenen Partnern aber frei, mittels Vermögensvertrag eine andere Regelung zu vereinbaren. Nach der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» ist seit dem 01. Juli 2022 die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nicht mehr möglich.



# Das Gesetz regelt Ihr Erbe, wenn Sie es nicht tun.

Falls Sie keine Nachlassregelungen getroffen haben, wird Ihr Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den Erben aufgeteilt.

## Erbberechtigung

Anhand der Parentelenordnung (erbrechtliche Gliederung der Vor- und Nachfahren) wird ersichtlich, welche Personen in welcher Reihenfolge erben. Verwandte der zweiten und dritten Parentel erben nur, wenn aus dem vorangehenden Parentel keine Verwandten vorhanden sind. Mit dem Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen endet die Erbberechtigung der Verwandten.

### 1. Parentel

Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.): Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

### 2. Parentel

Elterlicher Stamm und deren Nachkommen: Vater und Mutter erben je zur Hälfte. Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils geht an dessen Nachkommen.

### 3. Parentel

Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen: Die Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines vorverstorbenen Grosselternteils treten dessen Nachkommen.

## Erbfolge

Angehörige der 2. (bzw. 3.) Parentel sind erst erbberechtigt, wenn keine Erben in der 1. (bzw. 2.) Parentel vorhanden sind.

|                     |                     |                  |                     |                     |
|---------------------|---------------------|------------------|---------------------|---------------------|
| Grosseltern         |                     | Grosseltern      |                     |                     |
| Tanten<br>Onkel     | Vater               |                  | Mutter              | Tanten<br>Onkel     |
| Cousinen<br>Cousins | Schwester<br>Bruder | <b>Erblasser</b> | Schwester<br>Bruder | Cousinen<br>Cousins |
| usw.                | Nichten<br>Neffen   | Kinder           | Nichten<br>Neffen   | usw.                |
|                     | usw.                | usw.             | usw.                |                     |
| 3. Parentel         | 2. Parentel         | 1. Parentel      | 2. Parentel         | 3. Parentel         |

## Ehegatte\*

Von Gesetzes wegen ist der Ehegatte des Verstorbenen als einzige nicht verwandte Person stets miterbberechtigt. Die Höhe des Erbes hängt davon ab, mit welchen weiteren gesetzlichen Erben geteilt werden muss.

Je nach Verwandtschaftsgrad der weiteren Erben erhält der überlebende Ehegatte:

- neben Erben der 1. Parentel die Hälfte der Erbschaft
- neben Erben der 2. Parentel drei Viertel der Erbschaft
- die ganze Erbschaft, falls keine Nachkommen der elterlichen Parentel vorhanden sind

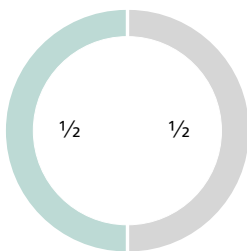
\* Gilt im gesamten Erbrecht jeweils analog für eingetragene gleichgeschlechtliche Partner.

## Vorbezogenes Erbe

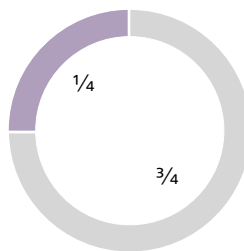
Lebzeitige Zuwendungen an einen Nachkommen müssen nach dem Tod des Erblassers an den Erbteil des Begünstigten angerechnet werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Erblasser den Erben ausdrücklich von der Ausgleichspflicht entbunden hat.

Vermögen, das während Lebzeiten an andere Personen als die eigenen Nachkommen ausbezahlt wurde, ist wiederum nur dann ausgleichspflichtig, wenn dies der Erblasser angeordnet hat. Der gesetzliche Pflichtteil am Nachlassvermögen muss jedoch für die pflichtteilgeschützten Erben (Ehegatte, eingetragener Partner sowie Nachkommen) immer beachtet werden. Ist dies nicht der Fall, kann der pflichtteilgeschützte Erbe seinen rechtmässigen Anteil gerichtlich mit einer Herabsetzungsklage einfordern.

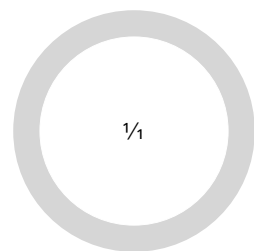
## Erbanspruch Ehegatte



■ Ehegatte 1/2  
■ 1. Parentel 1/2



■ Ehegatte 3/4  
■ 2. Parentel 1/4



■ Ehegatte 1/1  
3. Parentel:  
kein Erbanspruch

# Über Ihren Nachlass sollte nur eine Person bestimmen: Sie alleine.

**Nutzen Sie die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, um den Nachlass so zu regeln, wie Sie es sich wünschen.**

## **Pflichtteilsansprüche**

Der überlebende Ehegatte sowie die Nachkommen haben einen gesetzlich geschützten Minimalanspruch am Nachlassvermögen des Erblassers. Dieser Anteil wird Pflichtteil genannt.

## **Gesetzliche Erbteile und freie Quote**

Wenn Sie keine Vorkehrungen treffen, geht nicht nur der Pflichtteil sondern der gesetzliche Erbteil an Ihre Erben weiter. Zwischen Pflichtteil und gesetzlichem Erbteil resultiert eine frei verfügbare Quote, die Sie mit einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) nach Ihren Wünschen vererben können. Wie das genau in verschiedenen Familiensituationen aussieht, finden Sie auf den folgenden zwei Seiten.

## **Erbeinsetzung**

Weitere Regelungsmöglichkeiten, welche Sie mittels Testament oder Erbvertrag treffen können:

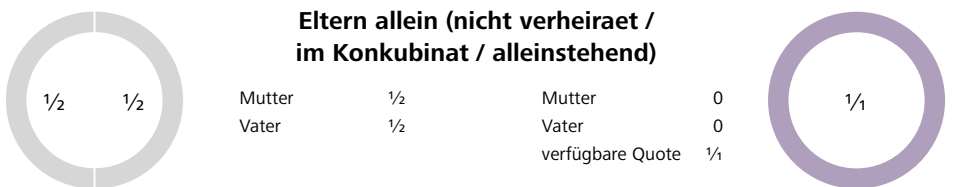
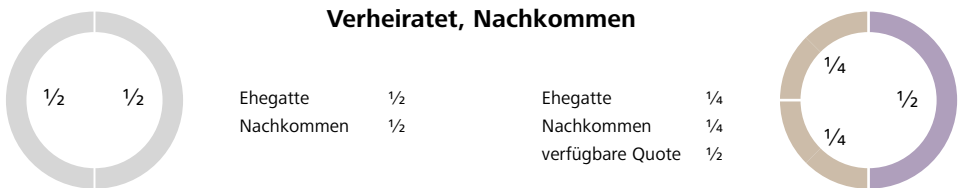
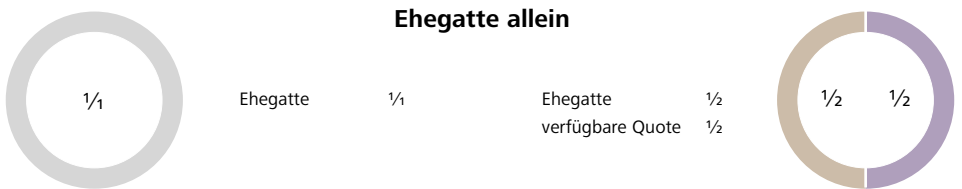
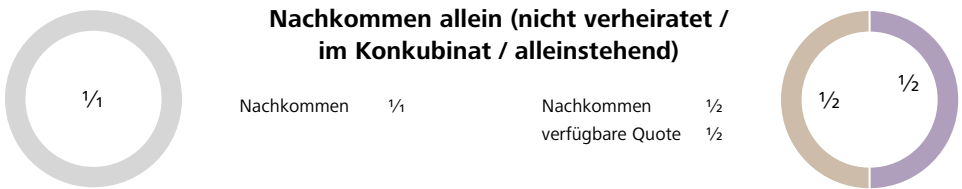
- Einsetzen von beliebigen Personen und/oder Institutionen als Erben
- Bestimmen von Ersatzerben für den Fall, dass eine als Erbe vorgesehene Person den Erbfall nicht erlebt
- Dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen zuwenden
- Bestimmen von Vor- und Nacherben, wodurch der Erblasser den Vorerben zur Weitergabe von Vermögenswerten an den Nacherben verpflichten kann.

## **Gut zu wissen**

Den geschützten Erben darf deren Pflichtteil nur in gravierenden Fällen (z.B. schwere Straftat) vorenthalten werden, oder wenn sie ausdrücklich im Rahmen eines Erbvertrags darauf verzichten.

# Erbschaften, Pflichterbschaften und freie Quoten: So unterschiedlich wie Familiensituationen.

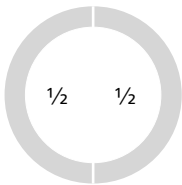
Entnehmen Sie anhand Ihrer Familienkonstellation die Quote, über die Sie mit einer Erbschaftsplanung frei verfügen können.



■ Gesetzlicher Erbteil   ■ Geschützter Pflichtteil   ■ Frei verfügbare Quote

# Gut zu wissen

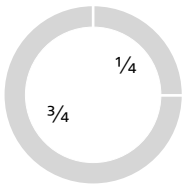
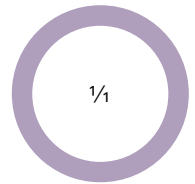
Gesetzlicher Erbteil minus Pflichtteil  
= frei verfügbare Quote



## Elternteil allein neben Geschwistern

|             |     |
|-------------|-----|
| Elternteil  | 1/2 |
| Geschwister | 1/2 |

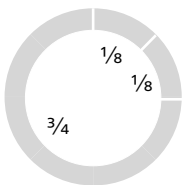
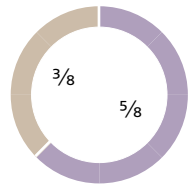
|                  |     |
|------------------|-----|
| Elternteil       | 0   |
| Geschwister      | 0   |
| verfügbare Quote | 1/1 |



## Ehegatte neben Eltern oder Elternteil allein

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Ehegatte          | 3/4 |
| Eltern/Elternteil | 1/4 |

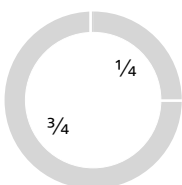
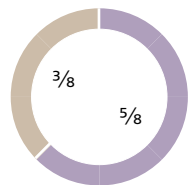
|                   |     |
|-------------------|-----|
| Ehegatte          | 0   |
| Eltern/Elternteil | 3/8 |
| verfügbare Quote  | 5/8 |



## Ehegatte neben einem Elternteil und Geschwistern

|             |     |
|-------------|-----|
| Ehegatte    | 3/4 |
| Elternteil  | 1/8 |
| Geschwister | 1/8 |

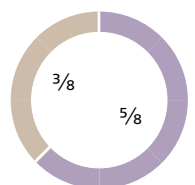
|                  |     |
|------------------|-----|
| Ehegatte         | 3/8 |
| Elternteil       | 0   |
| Geschwister      | 0   |
| verfügbare Quote | 5/8 |



## Ehegatte neben Geschwistern oder Nichten/Neffen

|             |     |
|-------------|-----|
| Ehegatte    | 3/4 |
| Geschwister | 1/4 |

|                  |     |
|------------------|-----|
| Ehegatte         | 3/8 |
| Geschwister      | 0   |
| verfügbare Quote | 5/8 |



Gesetzlicher Erbteil
  Geschützter Pflichtteil
  Frei verfügbare Quote

# Erbrechtsrevision.

**Das Erbrecht wurde per 01.01.2023 den heute vielfältigen Lebensformen angepasst. Ziel war es, das Erbrecht flexibler auszugestalten. Der Erblasser kann neu über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen.**

Das neue Recht gilt für alle Todesfälle nach dem 01. Januar 2023 – bereits bestehende Nachlassregelungen bleiben

somit weiterhin gültig und werden je nach Formulierung der testamentarischen Verfügungen oder vertraglichen Regelungen automatisch an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Eine Überprüfung der bestehenden altrechtlichen Regelungen bzw. deren Anwendbarkeit unter dem revidierten ist in jedem Fall sinnvoll.



## Kurz-Übersicht Änderungen Erbrechtsrevision

| Thema   | Rechtslage bis 31.12.2022   | Rechtslage seit 01.01.2023   |
|---|---|--|
| <b>Pflichtteilsgeschützte Personen</b>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern <math>\frac{1}{2}</math> des Erbteils</li> <li>• Ehegatte <math>\frac{1}{2}</math> des Erbteils</li> <li>• Nachkommen <math>\frac{3}{4}</math> des Erbteils</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern fällt weg</li> <li>• Ehegatte <math>\frac{1}{2}</math> des Erbteils (bleibt gleich)</li> <li>• Nachkommen <math>\frac{1}{2}</math> des Erbteils (wird kleiner)</li> </ul>        |
| <b>Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB</b>                             | Nutzniessungsbelasteter Teil: $\frac{3}{4}$<br>Verfügbare Quote (Eigentum): $\frac{1}{4}$   | Nutzniessungsbelasteter Teil: $\frac{1}{2}$<br>Verfügbare Quote (Eigentum): $\frac{1}{2}$  |
| <b>Scheidung</b>  | Rechtshängiges Scheidungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatte bleibt erbberechtigt</li> <li>• Ehegatte bleibt pflichtteilsgeschützt bis zur rechtskräftigen Scheidung</li> </ul>  | Rechtshängiges Scheidungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss Ehegatte als Erbe möglich</li> <li>• Wegfall Pflichtteil Ehegatte ab Einleitung des Verfahrens</li> </ul>                                |
| <b>Lebzeitige Zuwendungen/Schenkungen nach Abschluss Erbvertrag</b> | Unbeschränkt möglich, kaum anfechtbar.  | Grundsätzlich anfechtbar.<br><b>Ausnahme:</b> Schenkungsvorbehalt in einer Nachlassregelung  |
| <b>Vorsorgeguthaben Säule 3a</b>                                    | Bank: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fällt in den Nachlass (umstritten)</li> </ul> Versicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fällt nicht in den Nachlass, aber pflichtteilsrelevant</li> </ul> Bank/Versicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung bei der Berechnung der Pflichtteile</li> </ul> | Bank/Versicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fällt nicht in den Nachlass</li> <li>• direktes Forderungsrecht gemäss Art. 82 Abs. 4 BVG</li> <li>• Berücksichtigung bei der Berechnung der Pflichtteile</li> </ul> |

# Erbrechtliche Verfügungsformen.

**Um den letzten Willen zu bestimmen, kennen wir in der Schweiz das Testament und den Erbvertrag. Bei beiden Verfügungsformen müssen Formvorschriften eingehalten werden.**

## **Eigenhändiges Testament**

Die formell einfachste Art der Willensbekundung ist das eigenhändige Testament. Es kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Handschriftliche Niederschrift von Anfang bis Ende
- Handschriftlich mit Datum versehen (Tag, Monat, Jahr)
- Unterzeichnung des Testaments

## **Öffentliches Testament**

Die Errichtung des Dokumentes erfolgt durch eine Urkundsperson. Will oder kann der Testator die letztwillige Verfügung nicht selber von Hand verfassen, stellt das öffentliche Testament eine Alternative dar. Zu beachten sind jedoch die strengeren Formvorschriften:

- Öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson
- Unterschrift des Testators vor der Urkundsperson und zwei Zeugen



## **Erbvertrag**

Im Unterschied zum Testament ist der Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das nur unter Einbezug aller Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden kann. Auch hier ist eine öffentliche Beurkundung zwingend. Folgende Vereinbarungen werden oft in Erbverträgen getroffen:

- Gegenseitige Alleinerbeinsetzung mit Festlegung der Erben des Zweitversterbenden
- Gegenseitiger Erbverzicht
- Erbverzicht der Nachkommen zu Gunsten des überlebenden Elternteils
- Erbverzicht gegen Abgeltung (Erbschaftkauf)

## **Gut zu wissen**

Bewahren Sie das Original-Testament an einem sicheren Ort auf. Wir empfehlen in erster Linie die Deponierung bei der vom Kanton vorgesehenen Amtsstelle (z.B. Teilungsamt, Erbschaftsamt oder Amtsnotariat). Kopien können zu Hause sowie beim Willensvollstrecker aufbewahrt werden.

# Treffen Sie noch heute weitere wichtige Entscheidungen.

## Willensvollstreckung

Für die Umsetzung des letzten Willens des Verstorbenen kann im Testament oder Erbvertrag ein Willensvollstrecker bestimmt werden. Mit dessen Einsetzung können Probleme, wie zum Beispiel eine vernachlässigte Abwicklung des Nachlasses oder Streit unter den Erben, verhindert werden. Der Auftrag des Willensvollstreckers besteht darin, den Nachlass zu verwalten, die Erbteilung gemäss der letztwilligen Verfügung vorzubereiten sowie allfällige vom Erblasser auf seinen Todesfall getroffene Anordnungen zu vollziehen und sicherzustellen. Die Raiffeisen kann als Willensvollstreckerin eingesetzt werden.

## Vorsorgeauftrag

Wer sich rechtzeitig darum kümmert, kann dafür sorgen, dass sein Wille respektiert wird, falls er infolge Krankheit, Unfall oder Altersschwäche urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag regelt, welche natürliche oder juristische Person für die urteilsunfähige Person handeln darf.

Formell sind dieselben Vorschriften wie beim Testament zu beachten: Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst oder öffentlich beurkundet werden.

## Patientenverfügung

Mit einer rechtsgültigen Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die medizinischen Massnahmen entscheiden kann.



## Gut zu wissen

Grundsätzlich gilt das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuern desjenigen Kantons, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Befinden sich im Nachlassvermögen Grundstücke in anderen Kantonen, so wird dieser Grundsatz durchbrochen und es findet eine Steuerauscheidung statt.

Ehegatten und eingetragene Partner sind in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. In den meisten Kantonen sind auch die direkten Nachkommen steuerbefreit, nicht aber Stief- und Pflegekinder. Gewisse Kantone sehen Steuerreduktionen bzw. eine Steuerbefreiung unter qualifizierten Lebenspartnern vor.



# Mediation – Streit in der Erbengemeinschaft.

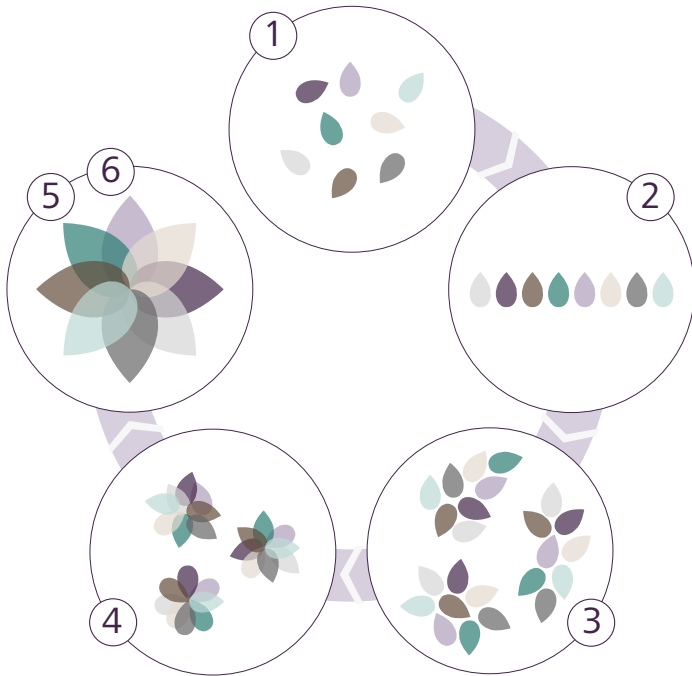
Im Zusammenhang mit der Erbteilung können verschiedene Konflikte entstehen. Dabei handelt es sich nicht immer nur um finanzielle oder materielle Fragen, sondern häufig auch um emotionale Uneinigkeiten der Hinterbliebenen. Im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren dauert eine Mediation erfahrungsgemäss deutlich weniger lang und ist in der Regel kostengünstiger. Sie orientiert sich dabei an den Interessen der Konfliktparteien und nicht an den festgefahrenen Positionen.

Spezialisten bei der Raiffeisen möchten nicht die Positionen sondern die wahren Interessen der Parteien gemeinsam mit allen Erben kennenlernen und basierend auf diesen einen auf Dauer stimmigen

Konsens finden. Die Mediation öffnet den Kreis der Lösungsvarianten und führt zu «win-win»-Situationen. Ein Gerichtsverfahren bringt im Unterschied zur Mediation häufig «Verlierer» auf beiden Seiten und ein stark zerrüttetes Familienverhältnis mit sich.

## Gut zu wissen

Bei Konfliktbeladenen Erbengemeinschaften ist die Teilung erschwert, da stark unterschiedliche Ansichten vorherrschen. Ein der Erbteilung vorgelagertes Mediationsverfahren kann helfen, die wahren Interessen der Parteien zu erkennen und Verhärtungen zu lösen. Bedingung ist, dass die Betroffenen noch miteinander sprechen und an einer aussergerichtlichen Lösung interessiert sind.



**Phase 1:**  
 Vorbereitung / Einführungsgespräche  
 (Abschluss einer Mediationsvereinbarung)

**Phase 2:**  
 Gemeinsame Sammlung und Gewichtung  
 der relevanten Themen

**Phase 3:**  
 Klärung der effektiven Interessen  
 (Ziel: Abkehr von starren Positionen)

**Phase 4:**  
 Kreative Suche von Lösungsvarianten

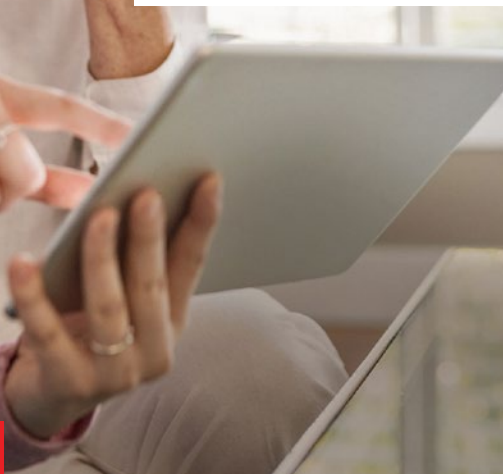
**Phase 5/6:**  
 Einigung auf die besten Lösungen (Konsens)  
 und Abschluss eines schriftlichen Vertrags

# Es ist nie zu früh, an später zu denken. Vereinbaren Sie jetzt ein Beratungsgespräch.



**Unsere Spezialisten beraten und unterstützen Sie gerne in allen Belangen rund um die Erbschaftsplanung. Folgende Themen sind dabei im Fokus:**

- Überprüfung der güterrechtlichen und erbrechtlichen Situation
- Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen der Erbschaftsplanung
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Regelung der Willensvollstreckung
- Erbenvertretungen
- Transparenz schaffen gegenüber Erben
- Konfliktmanagement bei Erbschaften



## Überlegungen vor dem Beratungsgespräch

- Wer sind meine gesetzlichen Erben?
- Möchte ich besondere Vorkehrungen für mein Erbe treffen?
- Habe ich bereits Schenkungen vorgenommen?
- Wenn Sie verheiratet sind: Welche Vermögenswerte sind Eigengut, welche Errungenschaft?
- Wer sorgt für mich im Falle meiner Urteilsunfähigkeit?

## Unterlagen, die Sie für eine umfassende Beratung zum Gespräch mitbringen sollten:

- Bestehende Regelungen (Testamente, Ehe- und Erbverträge, Vorsorgeaufträge, Konkubinatsverträge, Darlehensverträge etc.)
- Aktuelle Steuererklärung
- Angaben zu Liegenschaften
- Kontoauszüge Bank / Post inkl. Säule 3a
- Aktuelle Wertschriftenverzeichnisse
- Pensionskassenausweise
- Policen zu Lebens- und Rentenversicherungen inkl. Angaben zum Rückkaufswert
- Policen zu Todesfallrisikoversicherungen

Informationen  
finden Sie unter  
**raiffeisen.ch/  
nachlass**

**Ihr persönlicher Berater gibt  
Ihnen gerne weitere Auskünfte  
zur Erbschaftsberatung.**

**Wir machen den Weg frei**

